

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1901

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **15/1901 (1903)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-14811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1901.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Der Gesetzesentwurf betreffend körperliche Züchtigung, der vom Grossen Rate des Kantons Bern in der ersten Beratung mit knappem Mehr angenommen worden war, wurde in der zweiten verworfen, indem sich eine grosse Mehrheit gegen das Eintreten aussprach.

In Obwalden ist der Gesangsunterricht in den Volksschulen, ebenso das Turnen und die weiblichen Arbeiten, einer besonderen Fachinspektion unterstellt worden.

Mit dem Schuljahr 1900/1901 hörte infolge Durchführung des Schulgesetzes vom 7. November 1898 im Kanton Zug die Repetirschule auf zu existieren und die 7. Primarschulklasse trat an ihre Stelle. Die Organisation der Primarschule dieses Kantons gemäss dem neuen Schulgesetz ist dargestellt im Jahrbuch 1898, Seite 79 und 80.¹⁾

Gegen einen Beschluss des Kantonsrates von Solothurn betreffend die Anstellung eines kantonalen Schulinspektors²⁾ wurde ein Initiativbegehren eingereicht, worauf die Aufhebung des Beschlusses erfolgte.³⁾

Statt der Repetirschulen haben von 69 Gemeinden des Kantons Baselland 27 Gemeinden die Halbtag- oder Ganztagschule eingerichtet. Es sind dies besonders die grösseren Gemeinden, so dass nur noch 39% aller Schulkinder auf den Besuch der Repetirschule angewiesen sind.

¹⁾ Das Gesetz ist abgedruckt im Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 32—47.

²⁾ Beilage I, pag. 16.

³⁾ Beilage I, pag. 16.

Zur Erleichterung der Durchführung des neuen Lehrplanes für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen¹⁾ veröffentlichte die Erziehungsdirektion sehr einlässliche Beispiele von Speziallehrplänen für eine zweiklassige und eine vierklassige Elementarschule.²⁾

In Appenzell A.-Rh. wurden von Seite der Behörde verschiedene Vorlagen zur Förderung des Schulwesens ausgearbeitet, so ein Gesetz über Schaffung eines kantonalen Schulinspektorates, ein Gesetz über Ausrichtung staatlicher Alterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen und eine Verordnung betreffend kantonale Unterstützung zu Bildungszwecken. Die beiden Gesetzesvorlagen fanden indessen vor dem Kantonsrat keine Gnade; das Schicksal der Verordnung ist noch ungewiss.

Die Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen 8. Jahreskurs der Alltagschule machte im Kanton St. Gallen weitere Fortschritte, indem sie in Wallenstadt, Schmerikon und kathol. Degersheim beschlossen wurde. Damit besteht diese neue Schulorganisation bereits in 21, zum Teil grössten Schulgemeinden, die sich auf 11 Bezirke verteilen.

In den Kantonen der französischen Schweiz wurden auf Grund einer Vereinbarung der Erziehungsdirektoren dieser Kantone Verordnungen betreffend die Vereinfachung der französischen Grammatik erlassen.³⁾ Die Vereinfachung ist konform derjenigen, die durch das französische Unterrichtsministerium durch seinen bekannten Erlass vom 26. Februar 1901 in Kraft gesetzt worden ist. Sie werden auch in der deutschen Schweiz beachtet werden.

2. Schüler und Schulabteilungen.

a. Bestand.

Der Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir- und Wiederholungsschule) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1895/96	470677	1898/99	466369
1896/97	479254	1899/1900	471713
1897/98	484442	1900/1901	472607

Die durchschnittliche Schulzeit in den Primarschulen des Kantons Luzern betrug im Schuljahr 1900/1901 372 Halbtage.

Der Bericht von Schwyz bemerkt: Im Jahre 1895/96 befanden sich 1284 Schüler im ersten Kurse. Diese hätten sich im abgelaufenen Schuljahre im 7. Kurs befinden sollen. Dieser Kurs zählte aber nur mehr 647 Schüler. Von den übrigen 637 mögen

1) Jahrbuch 1900, Beilage I, pag. 118.

2) Beilage I, pag. 29—42.

3) Über die Details dieser Verordnungen siehe Beilage I, pag. 51.

ungefähr 200 an die Sekundarschule übergetreten sein; die grosse übrige Zahl hat den 7. Kurs nicht erreicht.

In Obwalden besteht die Ergänzungsschule unter dem Titel Wiederholungsschule mit 120 Schulstunden noch an 10 Schulorten, in den übrigen ist sie gemäss Bevollmächtigung durch die Landsgemeinde in einen 7. Winterkurs der Primarschule umgewandelt worden. Die Schülerzahl von Obwalden zeigt gegenüber 1899 eine Zunahme von 11, gegenüber 1891 einen Rückgang von 132 Kindern.

Im Kanton Aargau gab es im Jahre 1865 nach dem Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion 30,148 schulpflichtige Kinder und 507 Gemeinde- und Fortbildungsschul-Abteilungen; im Jahre 1901 kommen auf 30,374 Kinder im ganzen 621 Schulabteilungen. Bei annähernd gleicher Schülerzahl sind gegenwärtig 95 Schulabteilungen mehr als vor 35 Jahren.

Die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. konstatiert mit Befriedigung, dass die Wünschbarkeit einer vermehrten Schulzeit in recht vielen Gemeinden empfunden wird. Im Jahre 1898 betrug die Zahl der Ganztagschulen 23, 1899 24, 1900 26, 1901 29 und auf Ende April 1902 34 mit einer Gesamtschülerzahl von 1614 = 20,4% aller Alltagschüler.

Im Kanton Graubünden gibt es

Schulabteilungen mit 22 Wochen Schuldauer	. .	15
„ „ 24 „ „	. .	275
„ „ 25 „ „	. .	1
„ „ 26 „ „	. .	109
„ „ 28 „ „	. .	5
„ „ 30 „ „	. .	22
„ „ 32 „ „	. .	5
„ „ 34 „ „	. .	26
„ „ 35 „ „	. .	1
„ „ 40 „ „	. .	8
„ „ 42 „ „	. .	23

Total 490 Schulabteilungen

Die kantonale Lehrerkonferenz vom 23. November 1901 beschloss, beim Kleinen Rate die Verlängerung der Schulzeit anzuregen und zwar in der Weise, dass den Gemeinden die Wahl gelassen würde, entweder die jährliche Schulzeit auf 28 Wochen oder das schulpflichtige Alter auf das 16. Jahr auszudehnen oder obligatorische Sommerschulen für einige Klassen einzuführen. Die Petition wurde vom Kleinen Rat im Berichtsjahre noch nicht behandelt.

In Naters im Kanton Wallis werden über 100 Kinder von italienischen Arbeitern am Simplontunnel in drei Abteilungen von zwei tessinischen Lehrern und einer Lehrschwester unterrichtet.

Die Zahl der Schulabteilungen im Kanton Tessin stieg seit 1890 um 53. Während in jenem Jahr noch 11 Schulen mehr als das gesetzliche Maximum von 60 Schülern zählten, sind es jetzt

nur 3. Von sämtlichen 573 Abteilungen haben 116 mehr als 40 Schüler, 1890 waren es 159.

b. Absenzen. (Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern musste gegen eine Anzahl Gemeinden der Bezirke Münster und Delsberg, welche das Minimum der jährlichen Stundenzahl in der Primarschule nicht erreicht hatten, eine Strafandrohung erlassen.

Der Kantonsrat von Obwalden beschloss, dass in Zukunft die Namen der Kinder, die im ganzen Schuljahr die Schule nie versäumt hatten, nicht mehr im Schulbericht öffentlich genannt werden dürfen. Nach der Ansicht des Lehrpersonals ist damit ein wirksames Mittel, die Kinder zum fleissigen Schulbesuch anzu-spornen, beseitigt worden.

Zu der Tatsache, dass von 883 Schülern des Kantons Wallis, die sich im Jahre 1901 zum „Examen d'émancipation“ meldeten, nur 540 die Prüfung bestanden, bemerkt der erziehungsrätliche Bericht: Evidemment ce dernier chiffre s'élèverait sensiblement si le „fléau des absences“ ne continuait à sévir dans un trop grand nombre de communes. Für Absenzen wurden im ganzen Bussen von Fr. 2931.30 verhängt.

Glarus und Appenzell A.-Rh. haben im Berichtsjahre Bestimmungen über das Absenzenwesen erlassen.¹⁾

Glarus hat sein Regulativ über die Behandlung der Schul-versäumnisse vom 17. Februar 1886 in der Weise abgeändert²⁾ und bestimmt, dass der Lehrer ausnahmsweise Alltagsschülern, welche bisher die Schule fleissig besuchten, für höchstens zwei Tage im Laufe des Schuljahres Urlaub erteilen kann. In dringenden Fällen kann der Schulrat oder dessen Präsident ausserdem einen Urlaub von höchstens 12 einzelnen Schultagen oder höchstens zwei aufeinanderfolgenden Wochen im Laufe des Schuljahres gewähren; Repetirschülern höchstens für drei Repetirschultage.

Unterm 17. April 1901 hat die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. eine einlässliche Instruktion zur Führung der Absenztabelle und Ahndung der Schulabsenzen im Kanton Appenzell A.-Rh. erlassen.²⁾ Sie enthält eine wesentliche Verschärfung der bisherigen Bestimmungen und ermöglicht eine bessere Kontrolle.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen und Verfügungen.

Der Frage der Stellvertretung der Lehrer in Fällen von Krankheit und Militärdienst wird in den Kantonen immer grössere Beachtung geschenkt. So hat z. B. der Kanton Bern an 145 Stell-

¹⁾ Beilage I, pag. 28. — ²⁾ Beilage I, pag. 42—47.

vertretungen für kranke Lehrer einen Beitrag von Fr. 8374. 20, d. h. den dritten Teil der Entschädigungen, verausgabt. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat auch ein Zentralbureau für Vermittlung von Stellvertretungen für Lehrer und Lehrerinnen eingerichtet.

Zürich hat hiefür zirka Fr. 40,000 ausgegeben, da es nach seinem neuen Schulgesetz vom 11. Juni 1899 sämtliche bezüglichen Kosten übernommen hat.

Im Kanton Glarus hat am 14. Februar 1901 ein neues Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer das Licht der Welt erblickt,¹⁾ ebenso im Kanton Freiburg unterm 5. März²⁾ nebst begleitendem Prüfungsprogramm.³⁾

Der Erziehungsrat von Schaffhausen erblickt in gegenseitigen Schulbesuchen der Lehrer „einen wesentlichen Faktor für die pädagogische Weiterbildung der Lehrerschaft und empfiehlt deswegen den Schulbehörden, solchen Schulbesuchen nicht hindernd in den Weg zu treten, sondern sie durch anstandslose Gewährung des nötig werdenden Urlaubs (1—2 Tage während eines Schuljahres) zu ermöglichen“.

Schon im Jahrbuch für 1900 wurde erwähnt, dass im Kanton St. Gallen ein Gesetz über die Errichtung einer Lehrersynode in der Abstimmung vom 10. Februar 1901 vom Volke verworfen wurde. Auf 1. Januar 1902 trat dagegen ein Gesetz über die Festsetzung der Primarlehrergehalte¹⁾ unangefochten in Kraft. Die wesentlichsten Bestimmungen lauten folgendermassen:

Die Minimalgehälter der Primarlehrer sind, der Jahresbeitrag der Schulgemeinden an die Lehrerunterstützungskasse und bisherige Personalzulagen mit inbegriffen, festgesetzt wie folgt. (Art. 1.)

- A. An Halbjahrschulen mit 26 Wochen Unterricht im Winter und je eintägiger Repetir- und Ergänzungsschule im Sommer, wobei $\frac{2}{3}$ des Gehaltes auf den Winter und $\frac{1}{3}$ auf den Sommer entfallen: *a.* für Lehramtskandidaten und nicht definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 900, — *b.* für definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 1000.

Wenn der Erziehungsrat Halbjahrschulen von anderer als der oben bezeichneten Organisation zulässt, wird er den Lehrergehalt in jedem einzelnen Falle bestimmen.

- B. An Dreivierteljahrschulen und Jahrschulen: *a.* für Lehramtskandidaten und nicht definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 1300, — *b.* für definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 1400.

Art. 2. Der Staat leistet überdies an die Lehrer und Lehrerinnen Gehaltszulagen, und zwar: *a.* an Lehrer und Lehrerinnen mit 6—10 Dienstjahren Fr. 100 jährlich, — *b.* an Lehrer und Lehrerinnen mit 11—15 Dienstjahren Fr. 200 jährlich, — *c.* an Lehrer und Lehrerinnen mit 16 und mehr Dienstjahren Fr. 300 jährlich.

Bei der Berechnung des Dienstalters zählen nur die auf Grund eines Lehrerpates im st. gallischen aktiven Schuldienste verbrachten Jahre.

¹⁾ Beilage I, pag. 158—161.

²⁾ Beilage I, pag. 161—167.

³⁾ Beilage I, pag. 168—189.

Hievon sind diejenigen Lehrer ausgenommen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im aktiven kantonalen Schuldienste stehen und für welche ihre gesamten Dienstjahre in Berechnung kommen. (Art. 2.)

Die Minimalgehälter der Lehrerinnen betragen an allen Arten von Schulen $\frac{3}{4}$ von denjenigen der Lehrer; hievon abweichende Vereinbarungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates. (Art. 3.)

Die Schulgemeinden sind verpflichtet, den Lehrern resp. Lehrerinnen ausser obigem Gehalte entweder eine angemessene Wohnung anzuweisen oder eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Wohnungsentschädigung zukommen zu lassen.

Über die Höhe der letztern entscheidet der Ortsschulrat, wobei dem Lehrer jedoch der Rekurs an den Bezirksschulrat offen steht. Letzterer entscheidet endgültig. (Art. 4.)

Um der Anstellungsberechtigung weltlicher Lehrerinnen an Primarschulen im Kanton St. Gallen, entsprechend der Praxis, die sich aus den gegebenen Verhältnissen nach und nach herausgebildet hatte, auch ihren übereinstimmenden Ausdruck in der kantonalen Schulordnung zu verleihen, beantragte der Erziehungsrat deren entsprechende Revision. Danach können auch an gemischten Schulen Lehrerinnen für die vier untern Klassen angestellt werden, sofern die ihnen unterstellte Schülerzahl 50 nicht übersteigt. Über die Zulassung von Lehrerinnen an den höheren Klassen gemischter Schulen hat die Erziehungskommission in jedem einzelnen Falle nach Massgabe der bestehenden Verhältnisse zu entscheiden. Mit Bezug auf Patentirung, Anstellung und Entlassung unterliegen die Lehrerinnen den gleichen Bestimmungen wie die Lehrer.¹⁾

In Prozenten ausgedrückt, ergibt sich folgendes Verhältnis der patentirten zu den admittirten Lehrkräften im Kanton Graubünden:

Schuljahr	Patentirte Lehrkräfte	Admittirte Lehrkräfte	Schuljahr	Patentirte Lehrkräfte	Admittirte Lehrkräfte
1900	87,75 %	12,25 %	1896	87,85 %	12,45 %
1899	88,45 "	11,55 "	1895	85,86 "	14,14 "
1898	88,82 "	11,18 "	1894	83,75 "	16,25 "
1897	85,83 "	14,17 "	1893	83,65 "	16,35 "

Leider hat sich seit zwei Jahren das Verhältnis der patentirten zu den admittirten Lehrkräften, wenn auch nur in geringem Grade (1,07 %), ungünstiger gestaltet. Es hängt das damit zusammen, dass besonders in den italienischen Talschaften Lehrkräfte geduldet werden mussten, die gar keinen Ausweis über Seminarbildung besitzen.

Seit dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes (siehe 1900, Beilage I, Seite 8) beträgt die durchschnittliche Besoldung eines Primarlehrers Fr. 920. Daran leistet die Gemeinde durchschnittlich Fr. 590. Bei Vergleichen mit andern Kantonen darf die Schuldauer nicht ausser acht gelassen werden (siehe oben Seite 92).

¹⁾ Beilage I, pag. 190.

Das Nähere enthält die Verordnung für die kantonalen Beiträge an die Lehrerbesoldungen im Kanton Graubünden vom 30. Mai 1901.¹⁾

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin bereitet einen Gesetzesentwurf für Gründung einer Hilfs- und Pensionskasse für die Lehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons vor. Vorläufig unterbreitete der Staatsrat dem Grossen Rat unterm 13. November 1901 folgendes Dekret:

Bis zur Errichtung einer Pensionskasse für die Lehrer wird der jährliche Beitrag an die „Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi“ von Fr. 1000 auf Fr. 2000 erhöht.

Die „Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi“, gegründet 1861, hat nach dem an der Versammlung vom 22. September 1901 erstatteten Bericht im Laufe ihres Bestehens an 78 Mitglieder die Summe von Fr. 66,201.25 als Unterstützungen ausgegeben. Im Jahre 1900/1901 betragen die Ausgaben Fr. 5782, während die Einnahmen nur Fr. 4609.30 ausmachten. Die Erhöhung des Staatsbeitrages war dringend nötig.

Genf hat die Verhältnisse betreffend die schulpraktische Betätigung junger Lehrer unterm 26. November 1901 durch das „Règlement sur le stage dans les écoles primaires“ neu reglirt,²⁾ wodurch der bezügliche Erlass vom 3. Mai 1898 aufgehoben wurde.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermassen:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1896/97	9765	6385	65,4	3370	34,6
1897/98	9911	6444	65,0	3467	35,0
1898/99	10106	6439	63,7	3667	36,3
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8

Über die Zahl an den Lehrerseminarien etc. erfolgten Neupatentirungen siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.

Zum Zweck der Weiterbildung der jurassischen Lehrerschaft wurde in Pruntrut Mitte August 1901 ein zehntägiger Kurs abgehalten. Da die Anmeldungen zu demselben sehr zahlreich eingegangen waren, so wurde beschlossen, für diesmal nur die Lehrerschaft der Elementarstufe zuzulassen und 1902 einen zweiten Kurs für die Mittel- und Oberstufe einzurichten. Es nahmen 28 Lehrerinnen und 3 Lehrer am Kurs teil. Der Unterricht wurde von 4 in Pruntrut wirkenden Lehrern erteilt, und

¹⁾ Beilage I, pag. 190—191.

²⁾ Beilage I, pag. 191.

zwar erstreckte sich derselbe hauptsächlich auf die Methodik im Fach des Lesens, Rechnens und Singens, ausserdem auf Zeichnen und Turnen, in einem Total von 54 Stunden. Dem Unterricht wurde eine Anzahl allgemein bildender Vorträge angereiht. Der Kurs, der unentgeltlich war, wurde im Lehrerseminar abgehalten und stand unter der Leitung der Seminardirektion. Die Ausgaben beliefen sich auf Fr. 1903. 85, wovon der grössere Teil zu Subventionen an die Teilnehmer verwendet wurde.

An 6 bernische Teilnehmer am Turnkurs in Glarus wurden Fr. 450 Staatsbeitrag ausgerichtet; ein Lehrer besuchte den Zeichnungskurs in Freiburg und erhielt einen Beitrag von Fr. 100.

Den kantonalen Turnkurs in Langenthal von einer Woche Dauer machten 27 Lehrer mit.

Vom 3.—13. September wurde im Lehrerseminar Rickenbach-Schwyz ein Kurs für Gesangsunterricht abgehalten. 27 Teilnehmer.

Im Kanton Solothurn veranstaltete der Erziehungsrat an 14 verschiedenen Orten Zeichnungskurse von je 4 Tagen; fast alle Primarlehrer und -Lehrerinnen nahmen teil.¹⁾

5.—10. August Kurs im Freihandzeichnen in Wil (Kanton St. Gallen), von der Lehrerschaft des Bezirkes angeordnet und von 28 Lehrern und Lehrerinnen besucht. Staatsbeitrag Fr. 377.

In Gais wurde ein sechstägiger Skizzirzeichnenkurs für die Lehrer des appenzellischen Mittellandes abgehalten; 3 appenzellische Lehrer nahmen am gewerblichen Fortbildungsschulkurs in Aarau teil.

In Chur fand vom 22. April bis 4. Mai ein Gesangsdirektorenkurs statt. Es nahmen 18 Lehrer teil.

In den Frühjahrsferien 1901 fand in Frauenfeld ein Kurs im Freihandzeichnen für thurgauische Primarlehrer mit 23 Teilnehmern statt. Da über 20 Angemeldete nicht berücksichtigt werden konnten, ist für 1902 ein zweiter Kurs in Aussicht genommen.

26 Sekundarlehrer beteiligten sich an einem einwöchigen Kurs zur Einführung in das absolute Masssystem unter besonderer Berücksichtigung der Elektrizität und zur Instruktion im chemischen Experimentiren.

Die obigen Angaben sind den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen entnommen; die betreffenden Fortbildungsgelegenheiten sind bloss die offiziell unterstützten; die Veranstaltungen von Lehrervereinigungen u. a. sind hier nicht berücksichtigt; die Zusammenstellung darf daher auf Vollständigkeit nicht Anspruch machen.

Zur Ergänzung der Angaben kann verwiesen werden auf die Notizen im Abschnitt „Förderung des Unterrichtswesens durch den

¹⁾ Beilage I, pag. 189—190: Mitteilung der Erziehungsdirektion an die Primarlehrer des Kantons Solothurn betreffend die Teilnahme an Zeichnungskursen vom 11. September 1901.

Bund“ auf Seite 73 betreffend die Instruktionkurse für Zeichenlehrer und auf Seite 85 betreffend die vom schweizerischen Turnverein angeordneten Turnkurse.

5. Lehrmittel und Schulmaterialien.

Unentgeltlichkeit.

Wo die Unentgeltlichkeit eingeführt ist, ist man mit ihren Resultaten zufrieden. Der Kreis der Kantone, in denen dieselbe von Gesetzeswegen besteht, ist seit der letzten Zusammenstellung im Jahrbuch 1899, Seite 94 und 95, nicht erweitert worden; dagegen zieht sie in den Gemeinden im Vaterland stets weitere Kreise. Es wird Sache einer in den nächsten Jahren zu erstellenden allgemeinen Übersicht sein, zu konstatieren, welche Verbreitung die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den Kantonen gewonnen hat, in welchen sie zur Zeit noch nicht gesetzlich eingeführt, sondern bloss der Initiative der Gemeinden überlassen ist. Für das Berichtsjahr seien folgende Tatsachen herausgehoben:

Im Kanton Zürich ist für den kantonalen Lehrmittelverlag ein Reglement erlassen worden (16. November).¹⁾

Die Stadt Luzern hat am 10. März 1901 mit 1687 gegen 775 Stimmen eine Initiative betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel angenommen.

An den meisten Orten des Kantons Obwalden besteht ein Fonds für die Arbeitsschule, aus welchem den armen Kindern das nötige Arbeitsmaterial verabreicht wird. Wo ein solcher fehlt, besorgt dies Liebeswerk der Frauenverein. Der Stoff wurde unentgeltlich verabfolgt: in Sarnen an 30 Kinder, in Kerns mit Filialen an 57, in Sachseln mit Filiale an 46, in Alpnach an 35 Kinder ganz und an 48 teilweise, in Engelberg an 114, in Lungern an 104, in Giswil an 81, in Kägiswil an 25, in Stalden an drei Kinder ganz und an eines teilweise. Der Stoff wurde, entsprechend den Anforderungen des obligatorischen Lehrplanes, jeweilen für die ganze Klasse gemeinsam angeschafft.

Im Kanton St. Gallen wurde die „Anleitung zur Ausführung der in den Mädchenarbeitsschulen des Kantons St. Gallen vorgeschriebenen Arbeiten“ sämtlichen Schülerinnen der 7. Primarklasse unentgeltlich verabfolgt.

Im Kanton Aargau besteht in 54 Schulkreisen ganze, in 146 teilweise und in 38 noch keinerlei Lehrmittelunentgeltlichkeit.

In Appenzell A.-Rh. wurde die Erstellung einer revidirten Landeskunde (geschichtlich und geographisch) und die Neuauflage von „Führer, Verfassungskunde für den Kanton Appenzell A.-Rh.“ beschlossen. 35 Gemeinden sind im Besitz des Kantonsreliefs.

¹⁾ Beilage I. pag. 215—216.

Das was in andern Kantonen typisch ist, ist bereits in frühern Jahrbüchern gemeldet worden; es kann also auf die betreffenden Abschnitte derselben verwiesen werden. Auf eine Reproduktion der Daten über die Ausgaben der einzelnen Kantone für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien wird hier verzichtet und die bezügliche Berichterstattung auf den Zeitpunkt verschoben, da die ganze Frage wieder in monographischer Form zu behandeln sein wird.

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Kinderhorte.

Auch dieses Jahr heben wir aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen wieder einige Mitteilungen heraus.

Im Kanton Zürich wurde durch das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 die Fürsorge für verwahrloste, arme anormale und in der geistigen und körperlichen Entwicklung zurückgebliebene Kinder zur besondern Aufgabe des Staates gemacht (§§ 50, 51, 81). Durch Regierungsratsbeschluss vom 20. Mai 1901 wurde das gesamte, bezügliche Unterstützungswesen, soweit dabei die §§ 50, 51 und 81 des neuen Volksschulgesetzes in Betracht kommen, im Sinne von § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1899 betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen der Erziehungsdirektion zugewiesen und ihr zugleich der für das Jahr 1901 nötige Kredit aus den Erträgnissen des Alkoholzehntels zur Verfügung gestellt.

An Unterstützungen wurden verabreicht:

1. Zur Versorgung von verwahrlosten Knaben und jugendlichen Verbrecher in entsprechenden Anstalten	Fr. 2,670. —
2. Zur Fürsorge für aufsichtslose Kinder, Knaben- und Mädchenhorte	„ 4,941. —
3. Zur Fürsorge für schwachsinnige und epileptische Kinder	„ 8,487. 80
4. Zur Versorgung armer Schulkinder mit kräftiger Nahrung und zur Unterstützung der Ferienkolonien	„ 7,183. 80
5. Für Unterstützung von einzelnen taubstummen, blinden, schwachsinnigen, epileptischen Kindern in verschiedenen Anstalten	„ 3,615. —

Total Fr. 26,447. 60

Im Kanton Luzern wurden im Winter 1900/01 von den Gemeinden Fr. 28,639 für Schulsuppen ausgegeben. Aus dem Alkoholzehntel wurden hieran in 42 Posten Fr. 3385 vergütet.

In allen Gemeinden von Obwalden wurden für arme Schulkinder Schuhe und andere Kleider angeschafft und zu Mittag eine kräftige Nahrung (Suppe, Milch, Brot und Käse) ausgeteilt. Die Auslagen der Gemeinden betragen Fr. 10,256.

In Basel erhielten das Schülertuch 2 Gymnasiasten, 40 Realschüler, 806 Sekundarschüler, 482 Sekundarschülerinnen, 938 Primarschüler, 783 Primarschülerinnen.

Im Winter 1901/02 wurden an den Primar- und Sekundarschulen täglich 1087 Liter Suppe verteilt.

In den Sommerferien bestanden eine grosse Zahl von Ferienhorten, im Winter 26 Winterhorte.

Im Kanton St. Gallen erhielten 23 Schulgemeinden für Milchstationen, Ferienkolonien und Schulsuppen einen Staatsbeitrag von Fr. 4000 aus dem Alkoholzehntel.

Die Schulküchen in sechs Genfer Schulen verteilten 60,849 Mittagessen und 26,026 Abendessen.

In den „Classes gardiennes“ von Genf, die vom 4. Januar bis 6. Juli und 11. November bis 24. Dezember gehalten wurden und zwar von 11—1 Uhr (während der Tätigkeit der Schulküchen), von 4—6 Uhr und von 6—8 Uhr, waren im ganzen 1221 Knaben und 911 Mädchen, zusammen 2132.

Die „Classes gardiennes des vacances“ vom 30. Juli bis 24. August, je Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag von 8 bis 11 und 2—4 Uhr, zählten 341 Schüler.

* * *

Das statistische Jahrbuch der Schweiz 1902,¹⁾ herausgegeben vom eidgenössischen statistischen Bureau, enthält auf Seite 202 eine äusserst interessante Zusammenstellung über „Die Ferienkolonien in der Schweiz in den letzten drei Jahren 1899—1901“. Dieselbe orientirt über alles statistisch Wissenswertes, so dass wir es uns nicht versagen können, sie in extenso zu reproduzieren.

Ortschaft	Gründungs- jahr	Zahl der Kinder der Kolonien			Zahl der Verpflegungst- tage			Ausgaben der Verpflegung inklusive Reise und Transport		
		1901	1900	1899	1901	1900	1899	1901 Fr.	1900 Fr.	1899 Fr.
Zürich	1876	807	874	820 ¹⁾	20090	22366	20619	34011.94	36566.35	33697.50
Basel	1878	540	540	510	7560	7560	7140	16635.06	17418.30	16603.40
Aarau	1879	60	45	49	1200	945	1029	1845.90	2446.95	2186.30
Bern	1879	397	400	350	7940	8000	7000	8950.01	8934.10	7376.45
Genève	1879	146	141	139	3650	3525	3475	4879.30	4818.75	4839.40
Chur	1880	88 ⁴⁾	88 ³⁾	77 ²⁾	1848 ³⁾	1848 ²⁾	1617 ¹⁾	2029.—	1773.45	1651.59
Neuchâtel	1880	283	294	235	5943	6174	4935	6490.50	6163.35	5851.05
Schaffhausen	1880	70	70	71	1260	1540	1561	2021.31	2021.11	2268.15
Winterthur	1881	178	162	163	3560	3240	3260	8310.67	6489.60	5964.85
St. Gallen	1883	80	82 ⁶⁾	83 ⁵⁾	1600	1640	1660	3969.30	3969.30	3251.30

¹⁾ In den Zahlen von Zürich sind nicht nur die in Schwäbrig verpflegten Kolonisten, sondern auch zirka 150 Kinder, welche das ganze Jahr in dieser Erholungsstation verpflegt wurden, enthalten. — ²⁾ Darunter 19 Pensionäre. — ³⁾ Darunter 31 Pensionäre. — ⁴⁾ Darunter 21 Pensionäre. — ⁵⁾ Darunter 14 Pensionäre mit teilweiser oder gänzlicher Bezahlung der Unterhaltungskosten. — ⁶⁾ Darunter 15 mit teilweiser oder gänzlicher Bezahlung der Unterhaltungskosten.

¹⁾ Ausgegeben am 26. Dezember 1902.

Ortschaft	Gründungs- jahr	Zahl der Kinder der Kolonien			Zahl der Verpflegungst- tage			Ausgaben für Verpflegung inklusive Reise und Transport		
		1901	1900	1899	1901	1900	1899	1901 Fr.	1900 Fr.	1899 Fr.
Lausanne	1884	158	150	152	5530	5250	4104	5939.82	5727.92	5464.15
Biel	1889	41	41	41	861	861	861	930.37	778.25	702.46
Töss	1889	56	57	35	1120	1140	1100	1718.10	1486.—	1460.35
Wädenswil	1891	20	21	21	420	441	441	1042.13	1026.80	1026.80
Vevey	1892	55	66	66	2145	2178	2508	1776.40	1568.85	2085.40
Glarus	1894	22	22	22	462	462	462	1493.15	1510.78	1483.50
Luzern	1894	338	320	281	6975	6539	5718	5364.20	5045.45	5904.20
Burgdorf	1895	40	40	41	800	800	820	1199.60	1185.70	2405.50
Solothurn	1895	37	35	35	777	730	721	1188.90	1153.70	1090.30
Zofingen	1895	32	33	35	448	462	490	1215.20	957.40	1028.85
Olten	1896	61	58	54	885	986	756	1328.55	1537.10	1350.40
Veltheim	1896	51	49	34	1020	980	680	1515.53	1455.40	1037.85
La Chaux-de-Fonds .	1898	59	51	51	1738	1428	1428	2050.84	3355.80	3520.—
Örlikon	1899	36	36	43	756	756	860	1649.30	1510.15	1775.60
Andelfingen (Bezirk)	1899	35	45	52	840	900	1040	1646.50	1727.25	2056.52
Bülach	1901	42	—	—	882	—	—	1625.35	—	—
Total	—	3732	3720	3460	80310	80751	74285	120826.93	120627.81	116081.87

b. Anstalten für Schwachsinnige, Schwachbegabte etc.

Dem statistischen Jahrbuch der Schweiz pro 1902, herausgegeben vom eidgenössischen statistischen Bureau, entnehmen wir auszugsweise folgende Angaben:

In 18 Anstalten für schwachsinnige Kinder in der Schweiz waren auf 31. Dezember 1901 zusammen 788 Kinder (381 Knaben und 361 Mädchen) untergebracht. Die Zahl derselben hat im Laufe der letzten Jahre wesentlich zugenommen: 1897: 587, 1898: 629, 1899: 690, 1900: 735. Es sind folgende Anstalten: Keller'sche Anstalt in Hottingen (Zürich), Anstalt in Regensberg (Zürich), Anstalt Bühl in Wädenswil (Zürich), Martinstiftung in der Mariahalde Erlenbach (Zürich), Anstalt Pestalozziheim in Pfäffikon (Zürich), Anstalt Weissenheim (Bern), Privatanstalt „zur Hoffnung“ (Bern), Anstalt Kriegstetten (Solothurn), Anstalt „zur Hoffnung“ (Basel), Anstalt Kienberg bei Gelterkinden (Baselland), Asyl „Schutz“ in Walzenhausen (Appenzell A.-Rh.), Anstalt in Masans (Graubünden), Anstalt auf Schloss Biberstein (Aargau), Anstalt St. Joseph in Bremgarten (Aargau), Anstalt in Mauren (Thurgau), Privatanstalt „Friedheim“ in Weinfelden (Thurgau), Asile de l'Espérance à Etoy (Vaud), le Foyer Vernand-Dessus près Lausanne (Vaud), letztere Anstalt auf 14. September 1900 eröffnet. Sie nimmt blinde, schwach- und blödsinnige Kinder auf.

In nachstehenden fünf Blindenanstalten mit einem Bestand von 131 Personen (79 männlich, 52 weiblich) werden auch Kinder unterrichtet: Zürich, Köniz, Blindenheim Länggasse Bern, Lausanne, ebenso in den folgenden 15 Taubstummenanstalten mit einer Bevölkerung von 683 Personen (351 männlich und 332 weiblich):

Zürich, Münchenbuchsee, Wabern, Hohenrain (Luzern), Gruyère, Riehen, Rosenberg (St. Gallen), Zofingen, Landenhof (Aargau), Liebenfels (Aargau), Istituto St-Eugenio Locarno (Tessin), Moudon (Waadt), Gêronde (Wallis), Petit-Saconnex (Genf), Chênes-Bougeries (Genf).

Daneben sucht man immer mehr durch Einrichtung von Klassen für Schwachbegabte im Rahmen der öffentlichen Primarschule die normalen Klassen durch jene Elemente zu entlasten, welche wenigstens zeitweilig einer intensiven Nachhilfe bedürfen.

Es wurden in Langnau, Steffisburg und Biel solche neuen Klassen eingerichtet.

Für Erteilung von Nachhülfestunden an schwachbegabte Schulkinder und die Führung von Spezialklassen für solche erhielten 26 Schulgemeinden im Kanton St. Gallen einen Staatsbeitrag von Fr. 3804.50.

Von den am Staatsbeitrag teilnehmenden Gemeinden wurde verlangt, dass sie den diesen anstrengenden Unterricht erteilenden Lehrern pro Nachhülfestunde auch aus der Schulkasse, neben dem Staatsbeitrag von 75 Rp., eine Vergütung von mindestens 25 Rp. leisten. Zwei Ortsschulräten wurde vom Erziehungsrat bedeutet, dass zu solchen Nachhülfestunden keine normal beanlagten, bloss in ihren Erfolgen (vielleicht auch wegen verkürzter Schulzeit) zurückgebliebenen Kinder zugelassen werden dürfen.

In Behandlung eines konkreten Falles entschied der Regierungsrat von Appenzell A.-Rh. auf Antrag der Landesschulkommission, dass aus dem Kredit für schwachsinnige Kinder (für 1902 wurden Fr. 1000 budgetirt) grundsätzlich nur Unterstützungen für Versorgung bildungsfähiger Kinder ausgerichtet werden sollen.

Es ist selbstverständlich, dass auch die insbesondere in den städtischen Gemeinwesen bestehenden Klassen sich der besondern Aufmerksamkeit der Schulbehörden erfreuen.

Betreffend die Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten sei auf die Angaben in den früheren Jahrbüchern verwiesen.

7. Handarbeit der Mädchen.

Dieses Unterrichtsfach erfreute sich wie in den letzten Jahren so auch im Berichtsjahr besonderer Obsorge der Behörden. Aus dem reichen Berichtsmaterial sei diesmal folgendes herausgehoben:

Im Kanton Bern wurde unterm 18. Juli 1901 ein neuer Unterrichtsplan für die Mädchenhandarbeiten erlassen¹⁾, ebenso im Kanton St. Gallen am 18. März 1901²⁾ und im Kanton

¹⁾ Beilage I, pag. 26—28.

²⁾ Beilage I, pag. 47—49.

Neuenburg¹⁾, im letztern für die Sekundarschulstufe unterm 7. März 1901.

Im Kanton Zug wirkten im Schuljahr 1900/1901 nur an den Schulen von Zug, Baar und Hünenberg eigentliche Fachlehrerinnen als Arbeitslehrerinnen, an den andern Schulen erteilen die Klassenlehrerinnen auch den Arbeitsschulunterricht.

Von der Arbeitsschule in Baselland sagt der Bericht des kantonalen Schulinspektorates:

„Auf dem Gebiete des Arbeitsschulwesens geht es Jahr für Jahr vorwärts. Das Lehrpersonal vermehrte sich in den letzten fünf Jahren in erfreulicher Weise. Im Jahre 1897 hatten wir 98 Lehrerinnen; jetzt sind es 141. Die Zahl der überfüllten Schulen hat sich bedeutend verringert. Die sechs Expertinnen bemühen sich, ihre Lehrerinnen immer mehr zu einem gedeihlichen Klassenunterricht heranzuziehen.“

Von den 159 Arbeitslehrerinnen des Kantons Waadt, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, besitzen 129 das Patent nicht. An vielen Orten wird dem Arbeitsunterricht noch nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Bericht des kantonalen Erziehungsdepartements sagt darüber:

„D'autre part, en ce qui concerne la méthode, les élèves dans beaucoup de classes apportent encore, suivant la bonne vieille routine d'autrefois, les travaux qui leur plaisent ou ceux qui conviennent aux mères de famille.

L'enseignement des travaux à l'aiguille sera, dit le plan d'études, collectif et intuitif. Toutes les élèves d'une classe et, autant que possible, d'un même degré de connaissances, seront occupées au même travail.

Mais pour qu'un enseignement simultané soit possible, il est indispensable que toutes les élèves soient pourvues des matériaux nécessaires aux leçons de couture. Tel n'est point le cas actuellement. Sur 20,000 jeunes filles qui suivent nos classes primaires, les $\frac{3}{4}$ au moins sont privées de cet enseignement rationnel, grâce au manque d'uniformité du matériel.“

* * *

Betreffend die Arbeitslehrerinnenbildung ist folgendes zu bemerken:

Bern. Patentirt wurden im Kanton Bern fünf Schülerinnen der Haushaltungsschule Bern und 33 Teilnehmerinnen am Bildungskurs in Delsberg (vom 22. Juli—14. September 1901).

Solothurn. In Solothurn wurde ein erster Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen abgehalten. Dauer drei Wochen, Teilnehmerinnen 41. Zur Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses haben sie einen zweiten Kurs im folgenden Jahre mitzumachen.

Baselland. Es fand ein Kurs für Arbeitslehrerinnen vom 14. Oktober—2. November statt. 45 Teilnehmerinnen.

¹⁾ Beilage I, pag. 51.

St. Gallen. Auf Grund des mit gutem Erfolg passirten 20wöchigen Kurses an der Frauenarbeitsschule St. Gallen erhielten 20, und des 12—18monatlichen Lehrkurses 16 Arbeitslehrerinnen das kantonale Patent, ferner nach einem vierwöchigen Kurs 11 das spezielle Patent für Fortbildungsschulen.

Der neue Lehrplan wurde in besondern Kursen mit einer grössern Zahl von Lehrerinnen und Bezirksinspektorinnen theoretisch und praktisch durchgearbeitet. An 55 Teilnehmerinnen der verschiedenen Kurse wurden Staatsbeiträge von zusammen Fr. 4083 verabfolgt.

Graubünden. Ein Arbeitslehrerinnenkurs fand vom 10. April bis 4. Juni 1901 in Ilanz statt. Alle 26 Teilnehmerinnen wurden patentirt.

Thurgau. Zur bessern Ausbildung der Arbeitslehrerinnen für den Unterricht an den Töchterfortbildungsschulen beteiligten sich 21 thurgauische Arbeitslehrerinnen an einem dreiwöchigen Kurs an der Frauenarbeitsschule St. Gallen und erhielten dafür einen kantonalen Beitrag.

Aargau. Bildungskurs in Laufenburg, 15 Teilnehmerinnen patentirt.

* * *

Im Anschluss können hier auch noch einige Notizen betreffend die Ausbildung von Lehrerinnen für Kleinkinderschulen Aufnahme finden:

Für den Kanton Neuenburg wurde eine Examenordnung für die Arbeitslehrerinnen an Primar- und Sekundarschulen erlassen (7. März 1901).¹⁾

Vom 9.—28. September 1901 wurde in Bellinzona ein methodischer Kurs für Kleinkinderlehrerinnen abgehalten. 32 Lehrerinnen besuchten ihn regelmässig und erhielten am Schluss ein provisorisches Fähigkeitszeugnis, das nach einem Jahr guter Schulführung auf das Gutachten der Inspektorin hin ohne weiteres in ein definitives Patent umgewandelt werden kann.

Im Laufe der letzten zehn Jahre hat sich die Zahl der Kleinkinderschulen im Kanton Tessin verdreifacht; von 16 im Jahre 1891 stieg sie auf 48 im Jahre 1901. Die erste wurde 1844 in Lugano gegründet.

Es wurden 31 Lehrerinnen für diese Schulstufe patentirt.

8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitunterricht) für Knaben.

In den frühern Jahrbüchern haben wir jeweilen einlässliche statistische Zusammenstellungen über die Verbreitung dieses Unterrichts in der Schweiz gebracht, so z. B. 1898 auf Seite 107—109,

¹⁾ Beilage I, pag. 191.

1899 Seite 103 und 104, 1900 Seite 149 und 150. Wir können für dieses Jahr darauf verweisen und im übrigen konstatieren, dass sich der Unterricht insbesondere in den Schulen der Städte und der grossen industriellen Ortschaften bereits Heimatrecht erworben hat.

So zieht er denn auch im Kanton Bern immer weitere Kreise; der letzte Bericht der Erziehungsdirektion erwähnt darüber folgendes:

An folgenden Primarschulen ist dieser Unterricht für die ältern Knaben eingeführt, und geniessen die Gemeinden Staatsbeiträge aus dem hiefür bestimmten Kredit von Fr. 3200: Bonfol, Biel (sieben Kurse, für Kartonnage-Arbeiten), St. Immer (vier Kurse), Villeret, Tramelan-dessous, Montagne du Droit de Sonvillier, Plagne und Bern (48 Kurse, an denen in Kartonnage- und Holzarbeiten unterrichtet wurde). Ausserdem nehmen in Corgémont die Schüler der obern Primarklassen am Handfertigkeitkurs der Sekundarschule teil.

9. Schulgesundheitspflege und Schulhausbau.

Die „Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“ hat im Berichtsjahr ihre Jahresversammlung in Lausanne abgehalten. Der Verein hat durch seinen Präsidenten, den Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes, Dr. F. Schmid in Bern, „Die schulhygienischen Vorschriften in der Schweiz“ in einem stattlichen Band herausgeben lassen. Darin ist nun in trefflicher Weise alles vereinigt, was auf diesem Gebiete im Schweizerlande geltendes Recht ist. Es muss zwar sofort konstatiert werden, dass gar vieles, was diese Bestimmungen an gutem enthalten, gar oft nur auf dem Papier steht; es wird Jahre und Jahrzehnte brauchen, bis sich die in den Erlassen niedergelegten Grundsätze in den verschiedenen Beziehungen auch praktische Geltung verschafft haben.

Dem Vorstande ist zur Herausgabe eines Korrespondenzblattes Vollmacht erteilt worden, das als Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“ und zum „Educateur“ zu erscheinen hätte.

Wer sich auf dem Gebiete des Schulgesundheitswesens orientieren will, sei auf die Publikationen dieser rührigen Gesellschaft verwiesen.

Aus den kantonalen Erziehungsberichten machen wir für das Berichtsjahr folgende Mitteilungen:

Im Kanton St. Gallen wurde an Schulräte, Lehrer und Eltern von Schulanfängern die Broschüre „Anleitung zur Fürsorge für die Gesundheit der Schuljugend, im Auftrage des Erziehungsrates verfasst von Dr. med. J. Müller, Mitglied desselben“, abgegeben und gut aufgenommen. Gegen Bezahlung der Erststellungs-

kosten ging auch eine Partie dieser Anleitung in andere Kantone (Luzern, Uri, Wallis u. s. w.). Der Erziehungsrat beschloss Fortsetzung der Gratisabgabe auch im Jahre 1902 an solche Eltern von Schulanfängern, die das Büchlein nicht schon im Jahre 1901 erhalten haben. Der erste Teil der Anleitung stellt allgemeine Regeln auf über Ernährung, Hautpflege und Kleidung, Luft und Bewegung, Arbeit und Spiel, den Schutz vor Erkrankungen. Der zweite Teil enthält das vom Erziehungsrat gutgeheissene Reglement zur Handhabung der Gesundheitspflege in den Schulen. Er spricht von der Verteilung der Schüler in die Schulbänke, von der Körperhaltung, Schonung der Augen, Lüftung und Reinigung, Schutz vor Erkältung, Gestaltung des Stundenplanes, Ansetzung der Pausen, den Hausaufgaben, körperlichen Übungen, Sorge für Nahrung und Kleidung und Verhalten bei Krankheiten.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern veröffentlichte eine eingehende Wegleitung für Erstellung neuer Schulhäuser, Turnhallen und Turnplätze. (Normalien für Erstellung neuer Schulhäuser im Kanton Bern vom 1. Februar 1901).¹⁾

Der Bericht von Schwyz erwähnt zwei Gemeinden, Nuolen und Innerthal, deren Schulfonds aus dem Alkoholzehntel geäuftnet werden, damit genügende Schullokale beschafft werden können.

II. Fortbildungsschulwesen.²⁾

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Unterm 24. Januar 1901 ist für den Kanton Luzern eine neue Verordnung betreffend die Rekrutenwiederholungsschule³⁾ erlassen worden. Die letztere umfasst zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren. Zum Besuch der Schule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat. Ausnahmen von der Schulpflicht wegen Absolvierung höherer Schulen werden zugelassen. Zwei Dritteile der Unterrichtsstunden jeden Kurses sind auf das Winterhalbjahr zu verlegen; der Rest der Unterrichtszeit ist unmittelbar vor die Rekrutierung anzusetzen. Der Winterkurs soll so verlegt werden, dass er entweder ganz vor oder ganz nach Lichtmess fällt.

In Glarus wurde die Errichtung einer Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen beschlossen. Sie wird eine Sammlung von Unterrichtsmodellen und Zeichenwerken beschaffen und den Ausleihverkehr einrichten.

¹⁾ Beilage I, pag. 22—26.

²⁾ Betreffend die Umschreibung des Begriffes vergleiche das Unterrichtsjahrbuch 1897, pag. 5—7.

³⁾ Beilage I, pag. 56—57.

Dann ist unterm 22. August 1901 ein Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus¹⁾ erlassen worden, durch welches dasjenige vom 6. Oktober 1900 aufgehoben wird. Es bedeutet dasselbe einen tüchtigen Fortschritt in der Regelung des Fortbildungsschulwesens.

Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen wurde ein provisorischer Lehrplan festgestellt.²⁾

Auch Freiburg hat einen detaillirten Lehrplan für die „Cours complémentaires pour jeunes filles“ aufgestellt³⁾, und damit wieder einen neuen Baustein zu seinem in so systematischer und wohlüberlegter Weise errichteten Gebäude des kantonalen Berufsbildungswesens geliefert. Der Kanton Freiburg hat das Gebiet des „Enseignement professionnel“ im letzten Jahrzehnt in trefflicher Weise gefördert.

Das Komite der „Société romande pour le développement de l'enseignement professionnel et de l'enseignement du dessin“ hat die Errichtung eines Zentraldepot in Freiburg beschlossen. Das Depot wird von einer aus drei Mitgliedern bestehenden interkantonalen Kommission verwaltet werden.

Am 18. Oktober 1901 ist die Vollziehungsverordnung zum Bürgerschulgesetz des Kantons Aargau in Revision gezogen worden⁴⁾, wie sich dies durch die Erfahrung als notwendig herausgestellt hat; sodann ist unter dem nämlichen Datum ein neuer Lehrplan für die obligatorische Bürgerschule erlassen worden⁵⁾ und auf Beginn des Winterhalbjahres 1901/02 in Kraft getreten. Durch denselben ist der provisorisch eingeführte Lehrplan vom 6. August 1895 aufgehoben worden.

Das Gesetz betreffend die Repetitionsschule im Kanton Tessin⁶⁾ enthält in der Hauptsache folgende Bestimmung: Alle Jünglinge, die nur die Primarschule und die Kurse der Ergänzungsschule besucht haben, oder von auswärtigen Lerninstituten herkommen, sind verpflichtet, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, einen Repetitionskurs von mindestens 180 Lehrstunden (Maximum 240) zu bestehen, der auf drei oder vier Jahre zu verteilen ist.

Im Kanton Tessin wurden die Rekrutenschulen während 14 Tagen mit 4 täglichen Unterrichtsstunden an 29 Orten im Sopraceneri und an 22 Orten im Sottoceneri abgehalten. Sie wurden von 652 Jünglingen besucht, während sich zur Rekrutirung 1087 stellten.

1) Beilage I, pag. 58—60.

2) Beilage I, pag. 61.

3) Beilage I, pag. 61—64.

4) Beilage I, pag. 65—66.

5) Beilage I, pag. 67—68.

6) Beilage I, pag. 17.

Am 6. November 1901 ist ein revidirter Lehrplan für die tessinischen Zeichenschulen erlassen worden.¹⁾ („Programmi per le scuole del disegno professionale nel Cantone Ticino“.)

Die Tatsache, dass die Mädchenabteilung der „Cours du soir“ in Genf viel schwächer besucht ist, als diejenige der Knaben, und die Frequenz in keinem Verhältnis steht zur weiblichen Bevölkerung zwischen 15 und 20 Jahren, veranlasste folgende Äusserung im Bericht der Erziehungsdirektion:

A quoi tient ce déficit? Sans doute à l'indifférence de beaucoup de parents; mais surtout au peu de bonne volonté que manifestent un grand nombre de patrons et de maîtres d'apprentissage. Cette opinion reçoit une éloquente confirmation de la simple constatation suivante: Sur 205 inscriptions 34 seulement ont été prises par des apprenties et 10 par des employées et ouvrières. Il y a là une disproportion anormale qui doit préoccuper l'Etat et les institutions qui s'intéressent aux apprentissages. Le seul remède efficace à cette situation nous semble être dans une loi sur les contrats d'apprentissages obligeant les patrons à laisser à leurs apprenties le temps nécessaire pour suivre les enseignements dont elles ont besoin. La loi fédérale assure aux jeunes gens et aux jeunes filles qui sont dans l'industrie la faculté de suivre leur cours d'instruction religieuse, pourquoi la loi cantonale ne prendrait-elle pas la même précaution en ce qui concerne des enseignements qui doivent être considérés comme le complément nécessaire de l'apprentissage.

Am 14. September 1901 bezog die „Ecole ménagère et professionnelle“ in Genf ein eigenes neuerrichtetes Gebäude.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im Berichtsjahre ist über diese Unterrichtsstufe, deren Ausscheidung insbesondere in der romanischen Schweiz nicht leicht ist, da sie einen integrierenden Bestandteil des „Enseignement secondaire et supérieur“ bildet, nicht viel Neues zu melden, insbesondere sind keine gesetzgeberischen Erlasse oder Verordnungen für diese Stufe zu verzeichnen.

Im einzelnen ist folgendes herauszuheben:

Unterm 6. Februar 1901 ist ein neuer „Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Luzern“ erlassen worden.²⁾

Nachdem unterm 26. Februar 1901 auch von den zuständigen Behörden Frankreichs über Vereinfachung der französischen Syntax und Orthographie neue Bestimmungen erlassen worden waren, erachtete es die Studienkommission des Kantons St. Gallen für angezeigt, diejenigen Sekundarlehrer, welche den Unterricht im Französischen erteilen, auf diese Vereinfachungen aufmerksam zu machen, indem sie ihnen unentgeltlich eine hierüber im Verlag der

¹⁾ Beilage I, pag. 68—71.

²⁾ Beilage I, pag. 113—117.

Elwert'schen Buchhandlung in Marburg erschienene Broschüre zu-
kommen liess.

Von den 29 Realschulen des Kantons Graubünden hatten
im Berichtsjahr:

5	Schulen	eine	Schuldauer	von	24	Wochen
4	"	"	"	"	26	"
1	"	"	"	"	27	"
4	"	"	"	"	30	"
1	"	"	"	"	32	"
4	"	"	"	"	34	"
3	"	"	"	"	35	"
2	"	"	"	"	38	"
4	"	"	"	"	40	"
1	"	"	"	"	42	"

Eine „Verordnung für die bündnerischen Real- und Fort-
bildungsschulen vom 29. Mai 1901“¹⁾ hat die Grundsätze für die
Führung dieser Schulen festgelegt und gesammelt und die be-
züglichen Erlasse von 1891, 1895, 1896 und 1899 aufgehoben.

IV. Mittelschulen; Kantonsschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im Frühjahr 1901 wurden zum erstenmal Mädchen in die
erste Klasse des Gymnasiums in Winterthur aufgenommen (5).

Die kantonale Handelsschule als dritte Abteilung der zürche-
rischen Kantonsschule erhielt unterm 6. Februar 1901 einen neuen
Lehrplan.²⁾ Da die Einführung desselben sukzessive erfolgen soll,
so wurden im Berichtsjahr nur die beiden untersten Klassen nach
dem neuen Plan unterrichtet. Die Zahl der Unterrichtsfächer für
die zweite Klasse wurde um das Fach des Maschinenschreibens
vermehrt; der bis anhin nur fakultative Unterricht in Stenographie
wurde für alle Schüler obligatorisch erklärt. Im Übungskontor
musste eine weitere Abteilung eingerichtet werden, so dass das-
selbe nunmehr drei Abteilungen umfasst, nämlich ein Textilwaren-,
ein Kolonialwaren- und ein Bankgeschäft.

Am 1. Juni 1901 wurde im Kanton Bern ein neues Maturi-
tätsreglement erlassen.³⁾ Die Revision hatte zum Zweck, die
Handelsmaturität unter die Prüfungen für das Zeugnis der Reife
einzureihen. Diese Prüfungen wurden durch eine besondere Ver-
fügung noch dadurch einigermaßen abgeändert, dass die Vor-
maturität, die in einigen Fächern stattfindet, statt durch die Lehrer
durch die Maturitätskommission abgenommen werden soll. Durch

¹⁾ Beilage I, pag. 143—145.

²⁾ Beilage I, pag. 77—87.

³⁾ „Regulativ für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons
Bern“, Beilage I, pag. 99—102.

dieses Regulativ ist dasjenige vom 1. August 1888 aufgehoben worden.

Der Stadtrat von Bern beschloss die Erweiterung der Handelsschule für Mädchen durch Einfügung eines einjährigen Vorkurses.

Burgdorf errichtete auf Frühjahr 1901 am Gymnasium eine Handelsabteilung, in welche auch Töchter aufgenommen werden.

Ein Erlass von organisatorischer Bedeutung ist die „Vollziehungsverordnung vom 27. Februar 1901 zum Erziehungsgesetze des Kantons Luzern vom 26. September 1879 und 29. November 1898 betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern“,¹⁾ die das geltende Recht für alle höheren Lehranstalten des Kantons zusammenfasst.

Das Kollegium „Mariahilf“ in Schwyz ist in ganz auffälliger Weise von ausserkantonalen und ausländischen Zöglingen besucht. Von 412 Schülern stammen 54 aus dem Kanton Schwyz, 188 aus andern schweizerischen Kantonen und 170 aus dem Ausland, wovon 137 allein aus Italien. Im Berichtsjahr ist übrigens für diese Anstalt ein „Regulativ für die Diplomprüfung an der Handelsabteilung der Industrieschule des Kollegiums Mariahilf in Schwyz“ (vom 22. August 1901) erlassen worden.²⁾

In der Volksabstimmung des Kantons Solothurn vom 10. Februar 1901 ist ein Gesetz³⁾ angenommen worden, durch welches der Anfang des Schuljahres an der Kantonsschule auf den Frühling angesetzt wurde; ferner ist durch dasselbe die Schulzeit der technischen Abteilung der obern Gewerbeschule um ein Sommersemester verlängert worden. Als Durchführungstermin für das Gesetz ist das Frühjahr 1902 festgesetzt.

Die Töcherschule Basel hat am 2. Mai 1901 einen neuen Lehrplan (Lehrziel) erhalten.⁴⁾

Von 16 Schülern der merkantilen Abteilung der Kantonsschule St. Gallen wurden mit gutem Erfolg französische Ferienkurse im August in Lausanne besucht, und es empfehlen zwei Fachlehrer die Fortsetzung solcher Besuche in kommenden Jahren.

Die Warensammlung erfuhr eine wertvolle Bereicherung durch Objekte, welche die Fabrikation der Baumwolle, die Verarbeitung der Seide, sowie die Erstellung von Stahlfedern und Bleistiften veranschaulichen. Diese instruktiven Lehrmittel sind ein Geschenk des eidgenössischen Departements des Innern und stammen von der Weltausstellung in Paris im Jahre 1900.

Am 6. Mai 1901 wurde das Schülerhaus mit 90 Zöglingen und einem Stellvertreter des Vorstehers eröffnet. Die erstern gruppieren

¹⁾ Beilage I, pag. 102—113.

²⁾ Beilage I, pag. 117—119.

³⁾ Beilage I, pag. 16.

⁴⁾ Beilage I, pag. 119—131.

sich wie folgt: 34 Kantons- und 56 Verkehrsschüler, 55 Kantonsangehörige und 35 Ausserkantonale, 69 Protestanten und 21 Katholiken. Ausländer konnten nicht aufgenommen, im Gegenteil musste noch eine Anzahl angemeldete Schweizerbürger abgewiesen werden. Das „Betriebsreglement für das Schülerhaus“ ist am 29. Januar 1901 erlassen worden,¹⁾ ferner auch eine Unterrichts- und Disziplinarordnung der Kantonsschule unterm 12. März 1901.²⁾

Nach einem Beschluss des Erziehungsrates von Aargau sollen in der Regel künftig alle schriftlichen Prüfungsarbeiten der Maturitätsprüfung und der Patentprüfung nach der Korrektur und Beurteilung und nach beendigter mündlicher Prüfung den Geprüften in geeigneter Weise zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Am „Collège cantonal“ in Lausanne wurde am 1. April 1901 eine Schulsparkasse eingerichtet, nachdem eine Umfrage bei den Eltern der Schüler ein günstiges Resultat ergeben hatte.

Das Gleiche geschah an der „Ecole industrielle“. Auf Anregung von H. Dufour, Universitätsprofessor, haben sich einige Väter von Zöglingen der Schule versammelt, um zu beraten, auf welche Weise die Eltern mehr für das Leben und die Entwicklung der Schule interessirt werden könnten. Jedes Jahr soll nun mindestens eine Zusammenkunft veranlasst werden.

Die „Ecole cantonale de commerce“ in Lausanne, geschaffen durch das Gesetz vom Jahre 1892 und seither der gleichen Direktion unterstellt wie die „Ecole industrielle“, erhielt am 2. April 1901 einen eigenen Direktor.

Vom 16. Juli bis 10. August und vom 13. August bis 7. September wurden Ferienkurse abgehalten; der erste zählte 16, der zweite 42 Teilnehmer.

Am 20. November 1901 hat der Grosse Rat von Neuenburg den Gemeinderat und die Schulkommission von La Chaux-de-Fonds ermächtigt, die dortige Ecole industrielle in ein Gymnasium mit litterarischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Sektion umzugestalten.³⁾

Die „Ecole supérieure de jeune demoiselles“ in Neuenburg wurde reorganisirt, so dass ihre zwei Jahresklassen nun die Verbindung zwischen der mittlern und obersten Schulstufe bilden und zum Eintritt in die „Faculté des lettres“ an der Akademie vorbereiten.

In Beilage I, pag. 145—148, ist reproduzirt das „Programme des cours de la Section pédagogique ou école normale du Gymnase cantonal de Neuchâtel 1901/02“.

¹⁾ Beilage I, pag. 131—134.

²⁾ Beilage I, pag. 134—142.

³⁾ Vergleiche darüber auch die Bemerkungen auf Seite 59 im Abschnitt betreffend das eidgenössische Polytechnikum in Zürich.

V. Lehrerbildungsanstalten.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im statistischen Teil ist die Übersicht über die sämtlichen öffentlichen und privaten Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz enthalten mit den nötigen Angaben über die Schülerzahl, Lehrerschaft und die Neupatentierungen. Es kann daher auf jene Angaben verwiesen werden.

Aus den einzelnen Jahresberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen über diese Anstalten ist folgendes hervorzuheben:

Die Zöglinge des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht wurden gegen Unfall versichert. Ein Unglücksfall beim Baden veranlasste die Einführung des Schwimmunterrichtes. Dann wurde unterm 30. Dezember 1901 eine Seminarordnung erlassen.¹⁾

Die Bemühungen, durch Reorganisation der Lehrerbildung im Kanton Bern dem ständigen Lehrermangel abzuhelfen, haben noch zu keinem Resultate geführt. Unterm 6. Mai 1901 machte der Vorstand des bernischen Lehrervereins eine Eingabe an den Grossen Rat, worin er Verlegung des Seminars nach Bern und Aufhebung des Konviktes wünschte. Am 30. November 1901 sprach sich die Synode folgendermassen aus:

Von der jetzigen vierjährigen Bildungszeit werden nur drei Jahre im Seminar Hofwil zugebracht, das vierte Jahr dient der unmittelbar beruflichen Ausbildung in einem in Bern zu errichtenden Oberseminar; die Zöglinge bleiben die ersten zwei Jahre im Konvikt.

Sie enthielt sich einer Stellungnahme zum Antrag der Erziehungsdirektion, der dahin zielte, dass die allgemeine Vorbildung auch an andern Anstalten als am Seminar geholt werden könne. Die Direktion verlangte nun vom Regierungsrat die Ermächtigung, Jünglinge, die Lehrer werden wollen, zu veranlassen, ihre Vorbildung in Gymnasien durchzumachen, ferner ein Programm zum Zwecke der Errichtung eines Oberseminars in Bern auszuarbeiten.

Ein Entscheid ist im Berichtsjahr nicht erfolgt.

Die Ecole normale in Porrentruy ist in einem der Stadt gehörenden Gebäude untergebracht; an die Vornahme von dringend nötigen Reparaturen zahlte der Staat einen Beitrag von Fr. 11,000.

Über die Ausbildung und Patentierung von Lehrkräften sagt der Bericht von Baselstadt:

Die im Herbst 1899 in die Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern eingetretenen sieben Zöglinge haben im vergangenen Frühjahr mit Erfolg die Primarlehrerfachprüfung bestanden. Die zehn Kandidaten des Jahres 1900 rückten im Frühling in den II. Kurs, im Herbst in den III. Kurs vor. Im II. Kurs hospitierten

¹⁾ Beilage I, pag. 87—90.

sie bei vier Primarlehrern, im III. Kurs erteilten sie selber teils an der Primar-, teils an der Sekundarschule Lektionen. Die Stundenzahl für theoretische Fächer beträgt im II. Kurs 24, im III. Kurs 12 Stunden per Woche. Im Herbst 1901 wurden neu in die Kurse aufgenommen sieben Abiturienten der obern Realschule und einer des obern Gymnasiums; davon trat einer auf Neujahr 1902 aus. Im I. Kurs zählt das Pensum 16 wöchentliche Stunden.

Die Kommission zur Prüfung von Lehramtskandidaten, die akademische Studien gemacht haben, hielt im Frühjahr mit neun und im Sommer mit acht Kandidaten Prüfungen ab. 16 Kandidaten, unter denen sich ein Doktor der Philosophie befand, der nur in Pädagogik geprüft wurde, bestanden das Examen und erhielten Diplome für Unterricht an der mittlern Schulstufe.

Auf Vorschlag der Seminarlehrer beschloss der Kleine Rat von Graubünden, es seien die romanischen Lehramtskandidaten beim Austritt aus dem Seminar auch in ihrer Muttersprache zu prüfen.

Die mit der Aufsicht über die beiden staatlichen Seminarien des Kantons Tessin betraute Kommission hat einen ausführlichen Bericht mit Reformvorschlägen abgefasst, der mit dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion veröffentlicht wurde.

Im Januar 1901 bezog das Lehrerseminar in Lausanne ein neues Gebäude.

VI. Anstalten für die berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Dieser Abschnitt ergibt nur im Zusammenhalt mit den bezüglichen Kapiteln über die industrielle, gewerbliche, hauswirtschaftliche, kommerzielle und landwirtschaftliche Berufsbildung im I. Teil, sowie mit den statistischen Zusammenstellungen ein einigermaßen vollständiges Bild über das, was auf diesem Gebiete vorhanden ist und was jedes Jahr neu angestrebt wird.

Durch Umfrage bei den einzelnen Anstalten wurde versucht, das Material für eine besondere Tabelle¹⁾ der Schulanstalten zu erhalten, die unter dieser Bezeichnung vereinigt werden können. Die Abgrenzung machte Schwierigkeiten und kann nicht als endgültig betrachtet werden. Innerhalb der als Berufsschulen bezeichneten Anstalten wurden zwei Gruppen unterschieden. Die erste umfasst diejenigen, bei denen die praktische Übung irgend einer manuellen Technik das Wesentliche ausmacht, also Lehrwerkstätten, Frauenarbeitsschulen etc. Die zweite Gruppe ist durch Vorwiegen

¹⁾ Statistischer Teil, pag. 133.

des theoretischen Unterrichts charakterisirt. Die landwirtschaftlichen Schulen und die Handelsschulen, die ebenfalls hieher gerechnet werden könnten, finden unter C II, Ausgaben des Bundes für das landwirtschaftliche Bildungswesen, und C III, Ausgaben des Bundes für das kommerzielle Bildungswesen eine genügende Darstellung.

Die zum erstenmal gebrachte Tabelle ist erklärlicher Weise noch lückenhaft.

Einem Gesuche der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, dahingehend, es möchte der zürcherische Erziehungsrat die Fähigkeitsprüfung der Schülerinnen abnehmen, welche den Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen an der Haushaltungsschule genannten Vereins absolvirt haben und denselben bei genügendem Prüfungsergebnis ein Staatspatent erteilen, wurde entsprochen in der Meinung, dass hieraus keine Schlussfolgerungen weder in finanzieller Hinsicht noch bezüglich der Plazirung der betreffenden Haushaltungslehrerinnen gezogen werden. Mit Bezug auf künftige Kurse hat sich der Erziehungsrat das Aufsichtsrecht vorbehalten und ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme der Kandidatinnen. In Ausführung und im Sinne dieses Beschlusses erhielten sodann, gestützt auf die Ergebnisse der am 25., 26., 29. und 30. April abgehaltenen Fähigkeitsprüfungen für Haushaltungslehrerinnen 10 Kandidatinnen das Patent als Lehrerinnen an zürcherischen Haushaltungsschulen.

Der Lehrplan der Schule für Maschinentechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur ist unterm 16. Februar 1901 in Anlehnung an die praktischen Bedürfnisse revidirt worden,¹⁾ ebenso das „Regulativ betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am Technikum“ unterm 14. August 1901²⁾; im fernern wurde für den Materialverwalter im Chemiegebäude der nämlichen Anstalt am 15. Mai eine Dienstordnung erlassen.³⁾

Freiburg beschloss die Errichtung einer theoretischen und praktischen Landwirtschaftsschule in Hauterive.

Der Grosse Rat des Kantons Tessin beschränkte sich auf die Anstellung eines Wanderlehrers für landwirtschaftlichen Unterricht.

Zu den schon bestehenden kam eine neue École d'horlogerie, gegründet von der Commune du Chenit im Jouxal (Waadt). Der Unterricht ist auf vier Jahre berechnet.

Nach 29jährigem Bestande hat die Ecole d'horlogerie in Neuenburg auf 1. Mai 1901 eine Erweiterung erfahren durch die Ausführung des folgenden Beschlusses vom 29. September 1900:

¹⁾ Beilage I, pag. 90—94.

²⁾ Beilage I, pag. 94—97.

³⁾ Beilage I, pag. 98—99.

Le Conseil général de la commune de Neuchâtel, sur la proposition du Conseil communal et d'une commission spéciale,

arrête :

Art. 1^{er}. Le projet de création à l'école d'horlogerie d'une subdivision comprenant l'électrotechnique, la pendulerie civile et monumentale et la petite mécanique, ainsi que les plans et devis pour le transfert de l'école d'horlogerie et l'installation de la nouvelle subdivision dans l'aile Est du Collège de la Promenade, sont adoptés.

Art. 2. Cette nouvelle subdivision sera régie par les règlements actuels de l'école, sauf en ce qui concerne les matières premières et le petit outillage qui sont remis gratuitement aux élèves, au même titre que les machines et le gros outillage; le produit du travail des élèves appartient à l'école.

Art. 3. L'enseignement pratique sera donné par un ou plusieurs maîtres, suivant les besoins; la situation de ces nouveaux maîtres sera identique à celle des autres maîtres de l'école.

L'enseignement du dessin et de la mécanique sera donné par le directeur et l'enseignement scientifique par les professeurs ordinaires de l'école.

Le cycle d'études théoriques et pratiques est fixé à trois ans.

Art. 4. Un crédit de fr. 30,000 est ouvert au Conseil communal pour les frais d'installation et de transfert de l'école.

Die Aufgabe der Schule ergibt sich aus nachstehendem :

Durée des cours. — Section d'horlogerie, enseignement pratique. — Cours de 1^{er} degré, trois ans; cours supérieur, quatre ans. L'école reçoit également des élèves pour un cours de perfectionnement, ou d'une seule partie, échappements, réglage, etc.

Section d'électrotechnique, de pendulerie et de petite mécanique. — L'apprentissage est de trois ans, mais les élèves bien préparés et qui ont des aptitudes spéciales, peuvent prolonger leur temps d'apprentissage pour suivre le cours supérieur.

Pour les horlogers, le cours de 1^{er} degré prévoit la construction des montres civiles et le rhabillage; le cours supérieur va plus loin et prévoit la construction de pièces compliquées, le réglage de précision et la chronométrie.

Pour les mécaniciens-électriciens, les travaux pratiques prévoient la construction d'appareils électriques, de physique, de petite mécanique, d'outils et d'instruments de précision, d'horlogerie gros volume, soit pendules astronomiques, électriques et horloges de tour.

Enseignement théorique et scientifique. — Cet enseignement est gradué suivant l'instruction des élèves; il comprend les mathématiques, la mécanique, la cosmographie, l'astronomie (détermination de l'heure), la physique, l'électricité, la chimie, la théorie de l'horlogerie et le français.

Dessin technique, cinq heures par semaine.

In vorliegendem Jahrbuch sind die Reglemente und Lehrpläne pro 1900/1901 der Ecole ménagère¹⁾ und der Ecole professionnelle de jeunes filles²⁾, beide in Neuenburg, zum Abdruck gelangt, weil sie ein allgemeineres Interesse bieten.

Durch Gesetz vom 22. Juni 1901 ist in Genf ein Technikum gegründet worden.³⁾ Es soll zwei Abteilungen fassen: a) Con-

¹⁾ Beilage I, pag. 71—73.

²⁾ Beilage I, pag. 73—77.

³⁾ Beilage I, pag. 21—22.

struction et génie civil, b) Mécanique et électrotechnique. Die erstere (a) Abteilung ist auf fünf, die letztere (b) auf sechs Semester berechnet. Die Anstalt ist im Sommer 1901 mit 34 Schülern und 9 Lehrern eröffnet worden. Sie bildet die Fortsetzung der Ecole professionnelle. Das Programm der neuen Anstalt siehe in Beilage I, Seite 149—156. Der Eintritt erfolgt nach dem zurückgelegten 15. Altersjahre. Zum Eintritt berechtigt ein befriedigender Ausweis über die Absolvierung der zweiten Klasse der Ecole professionnelle oder ein gleichwertiges Zeugnis. Von den Schweizern wird kein Schulgeld erhoben, die Ausländer zahlen eine Einschreibgebühr.

Die „Cours agricoles“ in Genf, bestimmt für junge Landwirte, die während zwei Wintersemestern die nötige theoretische Ausbildung erhalten, wurden einer Reform unterzogen. Die verschiedenen Fächer wurden auf zwei Semester verteilt und die früher bestandenen zwei Abteilungen in eine zusammengezogen.

VII. Hochschulen, inklusive Tierarzneischulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

1. Hochschule Zürich.

Die Promotionsordnung der medizinischen Fakultät ist unterm 11. Mai 1901 neuerdings revidiert worden,¹⁾ ebenso diejenige der theologischen Fakultät am 30. Dezember 1902.²⁾

Infolge der am 2. Juni 1901 durch das Zürcher Volk erfolgten Annahme der Referendumsvorlage „Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule“, welches Gesetz mit Beginn des Sommersemesters 1902 in Kraft tritt, bildet die Tierarzneischule künftighin als veterinär-medizinische Fakultät eine selbständige Fakultät der Hochschule.³⁾ Das Studienprogramm der neuen Fakultät siehe in Beilage I,⁴⁾ ebenso die bezügliche Promotionsordnung vom 30. Dezember.⁵⁾

Am 26. April 1901 konstituierte sich an der Hochschule eine Genossenschaft von Professoren zum Zwecke der Gründung einer „Witwen- und Waisenkasse der Professoren der Universität Zürich“. Diese Kasse bezweckt eine weitergehende Unterstützung der Witwen und Waisen von Professoren, als es durch die bereits bestehende Institution der Witwen- und Waisenstiftung für Geistliche und höhere Lehrer möglich ist (Fr. 400 Rente). Das neue Institut sichert den Witwen verstorbener Mitglieder jährliche Renten von

¹⁾ Beilage I, pag. 196—198.

²⁾ Beilage I, pag. 198—200.

³⁾ Beilage I, pag. 15.

⁴⁾ Beilage I, pag. 193—194.

⁵⁾ Beilage I, pag. 194—196.

zirka Fr. 1000 zu und den Waisen solche im Maximalbetrage einer Witwenrente bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr.

Der Regierungsrat ist im Vorstande der Witwen- und Waisenkasse durch zwei Mitglieder vertreten. Die unentgeltliche Besorgung der Kassageschäfte hat die Kantonsschulverwaltung und die Verwahrung der Wertschriften die kantonale Wertschriftenverwaltung übernommen. An die Äufnung des Garantiefonds, sowie nach Beginn der Wirksamkeit der Kasse an den Betriebsfond werden und zwar zum erstenmal für das Jahr 1901 nachfolgende Beiträge verabreicht: a) aus den Erträgnissen des Hochschulfonds Fr. 100 für jedes eintrittsberechtigte Mitglied des Lehrkörpers; b) aus den Einnahmen des Fonds für die Hochschule (gegründet 1864 durch die schweizerische Exportgesellschaft) 20⁰/₀.

Das Ergebnis der Sammlung von freiwilligen Beiträgen an den Garantiefond war sehr erfreulich, indem im Gründungsjahre von Privaten Fr. 105,678.55, von Professoren Fr. 16,842 eingingen. Der Vermögensbestand betrug auf 31. Dezember 1901 Fr. 142,163.30.

Auf Beginn des Wintersemesters 1901/02 wurde für die Studirenden der Hochschule, insbesondere diejenigen der staatswissenschaftlichen Fakultät, versuchsweise ein Kurs in Buchführung mit zwei wöchentlichen Stunden eingeführt.

2. Hochschule Bern.

Am 12. Januar 1901 wurde ein neues verschärftes Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern erlassen,¹⁾ ferner ein solches für die Immatrikulation am 26. Juni.²⁾

Es wurden im Laufe der Berichtsperiode an der Hochschule zwei neue Seminare gegründet, ein statistisches und ein mathematisch-versicherungswissenschaftliches. Für beide erliess der Regierungsrat die nötigen Reglemente^{3) 4)}.

Die Errichtung eines Seminars für journalistische Berufsbildung steht in Untersuchung. Für das kriminalistische Seminar ist ein neues Reglement am 15. April erschienen.⁵⁾

Zum Zwecke der Erhaltung und Ordnung der das Leben der Universität schildernden Dokumente wurde ein Hochschularchiv eingerichtet und die Stelle eines Archivars geschaffen.

Bezüglich der Verwaltung der Kliniken der veterinärmedizinischen Fakultät siehe das Reglement vom 14. Juni.⁶⁾

¹⁾ Beilage I, pag. 200—202.

²⁾ Beilage I, pag. 202—204.

³⁾ Beilage I, pag. 207.

⁴⁾ Beilage I, pag. 208.

⁵⁾ Beilage I, pag. 204—205.

⁶⁾ Beilage I, pag. 205—207.

Die Abwarte der Hochschule haben sich obligatorisch gegen Unfall zu versichern und erhalten an die Kosten einen Staatsbeitrag.

Am 21. Februar 1901 ist ein „Reglement für die Patentprüfungen von Handelslehrern des Kantons Bern“ erlassen worden.¹⁾

3. Universität Freiburg.

Im Berichtsjahre wurden folgende Reglemente und Verordnungen erlassen:

1. Reglement betreffend den Universitätskanzler, ausgearbeitet durch den Senat, genehmigt vom Staatsrat am 17. Juni 1901;

2. Reglement betreffend die Benutzung des Lesezimmers, ausgearbeitet durch die Bibliothekkommission, genehmigt vom Staatsrat am 12. März 1901;

3. Habilitationsordnung der juristischen Fakultät, ausgearbeitet von letzterer und genehmigt vom Staatsrat am 5. Juni 1901;

4. Ordnung für die Lektoren der philosophischen Fakultät, ausgearbeitet von letzterer, genehmigt vom Staatsrat am 6. August 1901;

5. Reglement betreffend die Licentiatsprüfung an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, ausgearbeitet von letzterer und genehmigt vom Staatsrat am 5. August 1901.

4. Universität Basel.

Unterm 7. März 1901 ist eine neue „Ordnung für die Erteilung von Stipendien“ erschienen,²⁾ ferner eine „Amtsordnung für den Konservator der Kunstsammlung“ am 19. September³⁾ und endlich am 12. März „Bestimmungen betreffend Versicherung gegen Unfall von Studirenden, Zuhörern und Assistenten“ erlassen worden.⁴⁾

5. Universität Lausanne.

Der Art. 35 des Règlement général wurde in der Weise abgeändert, dass der Rektor die Befugnis hat, diejenigen Studenten, welche die Kollegiangelder nicht rechtzeitig entrichten, bis zum Ende des Semesters von den Kursen auszuschliessen.

An der Universität Lausanne wurde mit dem 15. Oktober 1901 eine „Caisse universitaire des assurances et de la salle de lecture“ ins Leben gerufen. Der an die Kasse zu zahlende Beitrag von Fr. 5 per Semester sichert jedem Studirenden im Krankheitsfalle

¹⁾ Beilage I, pag. 156—158.

²⁾ Beilage I, pag. 208—209.

³⁾ Beilage I, pag. 210.

⁴⁾ Beilage I, pag. 210—211.

die unentgeltliche Verpflegung im Kantonsspital. Lässt er sich in der Wohnung behandeln, so zahlt die Kasse einen täglichen Beitrag von Fr. 2 an die Kosten. Ferner gibt der Beitrag das Recht zur Benützung eines im ehemaligen Gebäude der Ecole normale eingerichteten Lesesaales mit za. 60 Zeitungen und Zeitschriften. Einzelnen Studirenden bringt die Zahlung des Beitrages noch einen weiteren Vorteil:

„Enfin les étudiants en médecine et les étudiants en sciences ont été mis au bénéfice d'une assurance contre les accidents contractée en leur faveur par la caisse universitaire auprès de la société dite „Assurance mutuelle vaudoise contre les accidents“. Il s'agit des accidents professionnels qui pourraient atteindre ces étudiants ou de ceux qui pourraient les frapper au cours d'excursions (botaniques, géologiques, etc., dirigées par des professeurs. L'indemnité qui peut leur être allouée peut s'élever jusqu'à fr. 10,000, en cas d'invalidité permanente totale.“

6. Universität Genf.

Unterm 29. März 1901 sind eine ganze Reihe von Bestimmungen des Universitätsreglements mit Bezug auf die medizinischen Prüfungen revidirt worden.¹⁾

¹⁾ Beilage I, pag. 211—214.